

353 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (313 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Volksbegehrensgesetz 1973 geändert wird

Die dem Ausschuss zur Vorberatung zugewiesene Regierungsvorlage sah vor allem vor, daß Unterstützungserklärungen im Sinne des § 3 Abs. 2 des Stammgesetzes nur aus dem letzten Jahr vor Stellung des Einleitungsantrages stammen dürfen. Dies soll sicherstellen, daß ein solcher Antrag bei der Überprüfung nicht dadurch ungültig wird, daß die Zahl von 10 000 Unterstützungserklärungen unterschritten wird, weil eine Anzahl der Unterstützer etwa in den letzten Jahren verstorben ist oder das Wahlrecht verloren hat.

Am 5. November 1976 hat der Verfassungsausschuss den Gesetzentwurf in Verhandlung ge-

nommen und nach Wortmeldungen der Abgeordneten Dr. Ermacora, Dr. Fischer, Dr. Broesigke und Dr. Prader einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes in der von den Abgeordneten Dr. Broesigke und Dr. Prader vorgeschlagenen Fassung zu empfehlen.

Durch die Neufassung des § 3 Abs. 2 2. Satz im Art. I Z. 2 wird die Dauer der Gültigkeit von Unterstützungserklärungen in Anlehnung an Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung und des Wählerevidenzgesetzes geregelt.

Der Verfassungsausschuss stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1976 11 05

Mondl
Berichterstatler

Thalhammer
Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX
XXXX, mit dem das Volksbegehrensgesetz
1973 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Volksbegehrensgesetz 1973, BGBl. Nr. 344, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Zur Mitwirkung bei der Überprüfung von Volksbegehren sind nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes die Hauptwahlbehörde und die Bezirkswahlbehörden berufen, die nach den Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung 1971, BGBl. Nr. 391/1970, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 194/1971 und 280/1973 jeweils im Amte sind.“

2. § 3 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Antrag muß von mindestens 10 000 Personen, die in der Wählerevidenz (Wählerevidenzgesetz 1973, BGBl. Nr. 601) eingetragen sind, unterstützt sein. Die hierzu erforderlichen Erklärungen (§ 4 Abs. 1) sind nur gültig, wenn die Bestätigung der Gemeinde (§ 4 Abs. 2) auf diesen Erklärungen nicht vor dem 1. Jänner des der Antragstellung auf Einleitung

eines Volksbegehrens beim Bundesminister für Inneres vorangegangenen Jahres erteilt worden ist.“

3. § 13 hat zu lauten:

„§ 13. Im übrigen gelten für das Eintragungsverfahren sinngemäß die Bestimmungen des § 61 Abs. 1, 2 und 4 und der §§ 67, 68 und 74 der Nationalrats-Wahlordnung 1971.“

4. § 20 hat zu entfallen.

5. § 23 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Den Gemeinden sind die ihnen bei der Durchführung dieses Bundesgesetzes erwachsenen notwendigen und ordnungsgemäß ausgewiesenen Kosten vom Bund insoweit zu ersetzen, als sie nicht gemäß § 12 des Wählerevidenzgesetzes 1973 abgegolten sind.“

6. In der Anlage 2 zu § 4 Abs. 1 (Wortlaut des Aufdruckes der „Unterstützungserklärung“) haben in der Bestätigung der Gemeinde die Worte „am (Stichtag)“ zu entfallen.

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres, hinsichtlich des Art. I Z. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz, betraut.